

Ein königlich württembergischer  
Schreiberlehrling.



Zeichnung:  
Wilhelm Bertz

Petronius ausgesprochen finden. (Satyricon cap. 1.) Quum in forum venirent adolescentuli, putant se in alium terrarum orbem delatos.

So wurde ich, wollend oder nicht, dem Hausfreunde meiner Eltern, dem Amtsschreiber und Ortsvorsteher Magenau in dem nur eine halbe Stunde von meiner Heimat entfernten Städtchen Oberriexingen, zur Lehre übergeben, wo einst auch mein Onkel Martin, der spätere Finanzkammerdirektor, seine Laufbahn begonnen hatte.

## August Ludwig Reyscher **Biographie** eines Unterriexinger Ehrenbürgers

(Karl Riecke)

August Ludwig Reyscher, geboren am 10. Juli 1802 zu Unterriexingen an der Enz in dem württembergischen Oberamt Vaihingen, gestorben zu Cannstatt am Neckar am 1. April 1880, Rechtslehrer und Staatsmann, wohlverdient um die Geschichte, die Verfassung und das Recht seiner engeren Heimat, treu ergeben der Sache des deutschen Vaterlandes. Erziehung und den ersten Unterricht erhielt R. von dem Vater Karl Ludwig, der, ein Alters- und Studiengenosse Hegels und Hölderlins, 42 Jahre lang als Geistlicher in dem genannten Pfarrdorfe wirkte. In diesem Orte, welcher zu einem Teil zu Württemberg gehörte, zum anderen Teil ritterschaftlich war, hatten schon die beiden Vorväter das Amt eines edelmännischen Stabsamtmanns bekleidet; die Heimat der älteren Ahnen war Weinsberg. Die Mutter Reyschers war eine Tochter des Universitätskanzlers Le Bret (s. A. D. B. XVIII, 100). Als eine Eigentümlichkeit in der Bildungslaufbahn des nachmaligen akademischen Lehrers darf immerhin erwähnt werden, daß R. unmittelbar nach der Confirmation, das ist mit dem fünfzehnten Lebensjahre, in eine „Schreibstube“ eintrat, zunächst in die Kanzlei eines Amtsschreibers und Ortsvorstehers, dann in die des Stadtschreibers in der Oberamtsstadt und von da aus auch schon 1819 die Stelle des zweiten Beamten bei dem Oberamt Gmünd, das ist bei einem königlichen Bezirksamt, für ein Jahr provisorisch übernehmen konnte. Die angehenden Beamten sollten, dies war damals die Ansicht, vor allem den Dienst praktisch kennen und das Volk verstehen lernen. In diesem

Sinne war in Altwürttemberg das „Schreiber“-institut eine Pflanzschule für die Bureaukratie des Landes. Nach einem weiteren Vorbereitungsjahr, wieder unter der Leitung des Vaters, bezog R. an Ostern 1821 die Universität Tübingen zum Studium der Rechtswissenschaft.

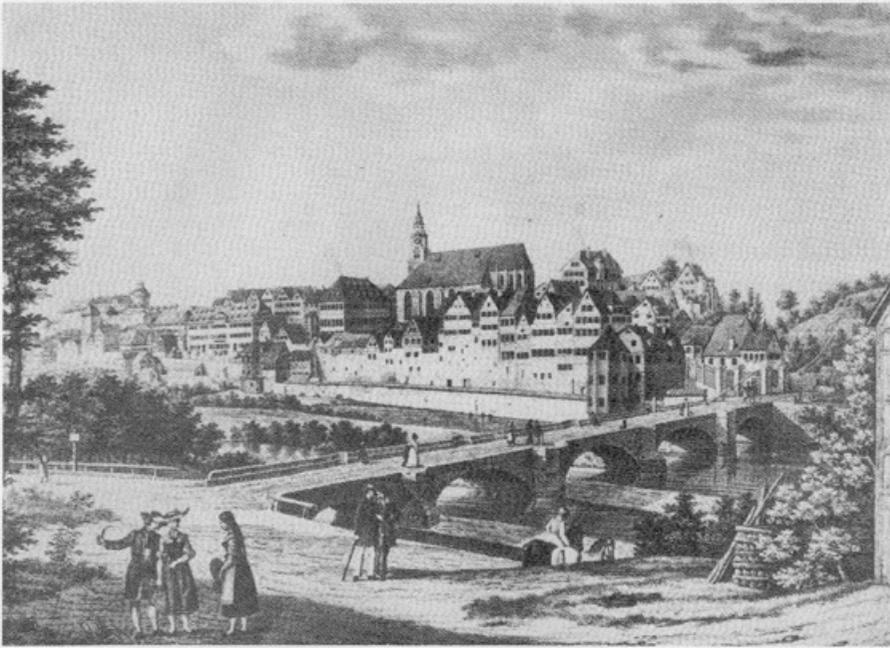
Mitglied der Burschenschaft und innerhalb dieser einem engeren Freundeskreise angehörend, zu dem u. a. auch Wilhelm Hauff zählte, eifriger Turner, kühner Reiter, tapferer Schläger, fehlte er doch in den Vorlesungen nicht und bezeichnete in späteren Jahren noch E. Schrader und K. G. Wächter als diejenigen Lehrer, denen er das meiste dort verdankte.

Gekrönt mit einem akademischen Preis und mit einem ehrenvollen Doktordiplom ausgestattet, verließ R. im August 1824 die Hochschule und trat für einige Monate, er, der spätere Volksvertreter und Mann der Freiheit, in den Posten eines Privatsekretärs bei dem württembergischen Gesandten, Staatsrat von Schmitz-Grollenburg in München ein. Es war das letzte Regierungsjahr des Königs Maximilian Josef I. von Bayern und bei Herrn von Schmitz, dem Nestor der in München beglaubigten Diplomaten, ein lebhafter Verkehr der Kollegen, Schmitz selbst damals beschäftigt mit den ersten Verhandlungen wegen der bayrisch-württembergischen Zolleinigung und mit seinem Rat noch zugezogen bei der Ordnung der Verhältnisse der katholischen Kirche in Württemberg, für welche er im Jahr 1819 als Gesandter der Curie unmittelbar in Rom gewirkt hatte. Auf diese Weise bereichert durch manche Einblicke in weitere und größere Verhältnisse, welche sich wenigen in so jungen Jahren erschließen, erhielt R. nach der Rückkehr in die Heimat und nach Erstehung seiner Referendärsprobezeit, im Mai 1826 eine Verwendung bei dem Sekretariat des Justizmini-



steriums, welche einige Monate später einen festeren Charakter annehmen sollte, als, durch die Beförderung Paul Pfizers (A. D. B. XXV, 669) auf eine höhere Stelle, der Posten erledigt wurde.

Reyscher zog es jedoch vor, auch jetzt noch unter der freundlichen Gönnerschaft des Justizministers Freiherrn von Maucler (A.D.B. XX, 687), einer größeren literarischen Unternehmung sich zuzuwenden: der Erforschung, Sichtung und Sammlung der württembergischen Rechtsquellen. So entstand der Plan zu der „Vollständigen, historisch und kritisch be-



Tübingen um 1830.

arbeiteten Sammlung der Württembergischen Gesetze“, zu einem Werk, für welches R. selbst die drei ersten Bände, enthaltend die „Staatsgrundgesetze“, die ausführliche geschichtliche Einleitung in dieselben und die gleichfalls umfangreiche Vorrede, in der Zeit von 1828 bis 1830 geliefert, für welches er aber die Verantwortung noch bis zu dessen Abschluß im Jahre 1851 fort zu tragen hatte, welches aber auch zuerst seinen Namen in weiteren Kreisen bekannt gemacht hat. Ihm verdankte er zunächst die Berufung auf ein Lehramt bei der Landesuniversität Tübingen, 1829, 23. Juli, als Privatdozent mit dem Titel als außerordentlicher Professor, 1831, 31. August, als wirklicher außerordentlicher und 1837, 25. Januar, als ordentlicher Professor. Er trat im Herbst 1829 das Amt an, nachdem er die letzten Wochen vorher noch zu einer Reise nach Paris benutzt hatte, wo eben das für die Restauration ver-

hängnisvolle Ministerium Polignac an die Regierung gelangt war. Berufen wurde R. für deutsche und württembergische Rechtsgeschichte; seit seiner Anstellung als Professor umfaßte der Lehrauftrag deutsches und württembergisches Privatrecht, deutsches Staats- und Bundesrecht; statt der zuerst gelesenen Anfangskollegien über Naturrecht und Rechtszyklopädie wurde ihm 1839 Kirchenrecht übertragen; auch Institutionen und Geschichte des deutschen Privatrechts, Geschichte der württembergischen Verfassung finden sich in dem Verzeichnis seiner Vorlesungen. Redewebungen wurden in Verbindung mit der Vorlesung über Staatsrecht wiederholt veranstaltet. Als Lehrer war R. beliebt; seine Vorträge zwar mögen des unmittelbar anregenden Reizes entbehrt haben, waren aber erschöpfend, dem damaligen Stand der Wissenschaft entsprechend. Sein Freimut, der Ausdruck einer wahrhaft unabhängigen Gesinnung, wurde von der akademischen Jugend bald erkannt und geschätzt, welcher hinwiederum der Professor das richtige Verständnis für den guten Kern und die idealen Ziele in ihrem studentischen Treiben entgegenbrachte. Das Rektoramt der Universität bekleidete R. von Ostern 1844 bis 1845. In diese Zeit fällt das gegen den Ästhetiker Friedrich Vischer eingeleitete Verfahren, dessen Antrittsrede in den Residenzkreisen Anstoß erregt hatte. Vermochte der akademische Senat von Vischer wenigstens die ihm anfangs drohende völlige Entfernung vom Amte, dagegen nicht die zweijährige Suspension von der Ausübung desselben fern zu halten, so waren Reyschers Bemühungen in einem zweiten, weniger bekannten Falle noch erfolgreicher, indem er einen jüngeren Kollegen der katholisch-theologischen Fakultät, der auf dem vorangegangenen Landtag sich zur Opposition gehalten hatte, durch die dem Ministerium gemach-

te Vorstellung, daß der angestrebte Frieden zwischen Staat und Kirche mit solchen Mitteln nicht zu erreichen wäre, vor der beabsichtigten Versetzung auf eine Pfarrei und überhaupt vor Weiterem bewahrt hat. Der damals bedrohte Gelehrte (Hefele) hat seither reichlich Gelegenheit gehabt und geübt, in einer hohen geistlichen Würde das Vertrauen der Regierung zu rechtfertigen.

Von den literarischen Arbeiten und Unternehmungen Reyschers aus dieser Zeit sind zunächst hervorzuheben: „Publicistische Versuche, mit besonderer Rücksicht auf württembergisches Staatsrecht“ 1832, „Sammlung altwürttembergischer Statutarrechte“, 1. Band 1834, „Die grundherrlichen Rechte des württembergischen Adels“ 1836, „Das gesammte“ – oder nach dem Titel der zweiten Auflage: „Das gemeine und – württembergische Privatrecht“, 3 Bände, 1837 bis 1848, endlich die von R. begründete, zuerst mit Wilda, später auch mit Beseler und zuletzt mit Stobbe herausgegebene „Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft“, deren erster Band 1839, deren zwanzigster und letzter 1861 erschienen ist.

In Tübingen trat R. zuerst in die Ehe im Jahr 1833 mit Emma, einer Tochter des Oberjustizprocurators Gmelin und Enkeltochter des Göttinger Professors Johann Friedrich G. (A.D.B. IX, 270); nach dem Tode dieser Gattin im Jahr 1842 vermählte R. sich zum zweiten Mal an Weihnachten 1844 mit Dorothea, der Tochter von Friedrich Christoph Dahlmann; aber auch diese Ehe wurde schon drei Jahre später, um Weihnachten 1847, durch deren frühen Tod wieder gelöst. Kurz darauf griffen die politischen Ereignisse auch in Reyschers Leben tief ein.

Bei der Tübinger, von Uhland verfaßten Adresse vom 2. März 1848, in welcher die Aus-

bildung der Gesamtverfassung Deutschlands im Sinn eines Bundesstaats mit Volksvertretung, die Revision der württembergischen Verfassung unter Herstellung einer ungemischt aus Volkswahlen hervorgehenden Abgeordnetenversammlung, die Pressefreiheit, das Vereins- und Versammlungsrecht, Volksbewaffnung zur Sicherstellung gegen einen möglichen äußeren Feind, Öffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege u.a. gewünscht wurden, war R. wesentlich mitbeteiligt. Auch am Vorparlament hatte er teilgenommen. Er unterlag bei der Wahl zum Parlament, erhielt dagegen im Herbst 1848 von dem Oberamtsbezirk Mergentheim das Mandat in die württembergische Abgeordnetenversammlung. Auf dem sogenannten langen Landtag vom September 1848 bis August 1849 war R. insbesondere als Mitglied der Kommission für die Ablösungsgesetze und in der Kammer bei der Beratung des Hauptfinanzetats tätig. Eine allgemeinere geschichtliche Bedeutung gewann in dem Reichsverfassungsturm vom April 1849 seine Beteiligung an der sog. Fünfzehner-Commission der Kammer. Das württembergische Märzministerium, mit Römer an der Spitze, wollte die vollständige und unverweilte Anerkennung der Reichsverfassung bei dem Könige durchsetzen; dieser jedoch verweigerte sie. Dem hierauf eingereichten Entlassungsgesuch der Minister wurde nicht stattgegeben und auf eine am 20. April durch eine Kammerdeputation persönlich vortragene Adresse, welche R. verfaßt hatte, von dem König Wilhelm erwidert: „Die deutsche Verfassung werde ich in meinem Lande durchführen, wie ich die Grundrechte zuerst eingeführt habe; aber dem Haus Hohenzollern unterwerfe ich mich nicht.“ In der Frühe des 23. April verlegte der Hof die Residenz von Stuttgart nach Ludwigsburg. Damit wurde die Krisis eine bedenkliche. Von zwei Seiten, von

König Wilhelm I.  
von Württemberg.  
Original im Schloß  
Ludwigsburg.



Foto: Landesbild-  
stelle Württemberg

der des Hofes und von seiten der Radikalen, sollen weitergehende Schritte erwogen worden sein: die Absicht des Königs sei gewesen, sich ins Ausland zu begeben, er habe eine Zeitlang auf einen militärischen Rückhalt bei einer Nachbarregierung gehofft; die radikale Partei dagegen steuerte auf eine Art Absetzung des Königs, auf die Einsetzung einer provisorischen Regierung los, was auch Schoder ziemlich deutlich in der Kammer öffentlich angekündigt hat. „Die Kammer ließ sich aber“, schreibt R. in seinen „Erinnerungen“ S. 148, „trotz der Unruhe, die sie umgab, nicht zu ei-

nem ungesetzlichen Schritt verleiten. Indessen wurde am 23. April eine Kommission von 15 Mitgliedern niedergesetzt zu fortlaufender Beratung und Berichterstattung während der politischen Krisis. Da ich zufällig die meisten Stimmen hatte (65), so wählte mich die Kommission zum Vorstände. Man hat die Fünfzehnerkommission später als einen Revolutionsausschuß verschrien und besonders mir aus der Teilnahme an derselben einen Vorwurf gemacht. Mit Unrecht! Dadurch, daß die einflußreichsten Mitglieder der Kammer, und zwar aus verschiedenen Parteien, in dieser Kommission vereinigt waren, wurde allerdings das Ansehen derselben gehoben und ein übereinstimmendes Handeln der Kammer selbst vorbereitet. Darin lag aber zugleich eine Bürgschaft, daß nicht zu weit gegriffen werde. In der Tat hat eine der Verfassung oder den Gesetzen widerstreitende Tätigkeit, namentlich ein Verkehr der Kommission mit Deputationen oder Volksausschüssen, nicht stattgefunden. Die Minister wurden zu den wichtigsten Sitzungen stets eingeladen. Der Inhalt unserer Beratungen blieb kein Geheimnis. Die Protokolle, geführt von Hölder (gest. als Minister des Innern 1887), sind in der ständischen Registratur aufbewahrt.“

Zunächst wurde die Krisis beendet durch die am 24. April erfolgte, am 25. der Kammer von dem Gesamtministerium eröffnete unumwundene königliche Anerkennung der Reichsverfassung, einschließlich der Bestimmungen über das Reichsoberhaupt. Was diesen Entschluß bei dem Könige erwirkt hat, ob die eindringlichen Vorstellungen der Märzminister, welche andernfalls sich der Gefahr gegenüber sahen, weiter nach links gedrängt zu werden (vgl. „Die Gegenwart“, eine Wochenschrift 1884, S. 105), oder die Bemühungen des ritter-schaftlichen Abgeordneten Freiherrn von Lin-

den bei dem König unmittelbar oder das Versagen des nach unten demokratisch unterwühlten, in seinen Spitzen streng verfassungstreuen Militärs, wird jetzt kaum mehr sicher festzustellen sein. Es war eine der bittersten Stunden im Leben des Königs Wilhelm, die er niemals überwunden hat. Auch R. sollte dies später zu fühlen bekommen. Und doch muß man diesem Recht geben, wenn er in seinen „Erinnerungen“ schreibt: „Das Zusammenhalten des Ministeriums mit der Kammer und die schließliche Nachgiebigkeit der Krone haben damals das Land vor einer großen Verwirrung bewahrt. Nicht bloß die augenblickliche Erregung wurde dadurch beschwichtigt, die Folge war auch, daß die Mehrheit der Kammer den späteren Versuchen, das Land in eine Umsturzbewegung zu verwickeln, Hand in Hand mit dem verfassungstreuen Ministerium entgegentrat.“ R. hat dabei die Reutlinger Volksversammlung vom 28. Mai 1849 und die mit der Übersiedlung des Frankfurter Parlaments nach Stuttgart in Verbindung stehenden Vorgänge im Auge. Auf jener war das Bestreben dahin gegangen, die Revolution aus der bayrischen Pfalz und aus Baden auch nach Württemberg herüberzuleiten. Das Rumpfparlament aber stellte gleich durch einen seiner ersten Beschlüsse am 8. Juni 1849, durch die Wahl einer Reichsregentschaft von 5 Mitgliedern, die Regierung und die Kammer abermals vor eine wichtige Entscheidung. Auch in diesen Fragen war R. als Vorstand der noch fort dauernden Fünfzehnerkommission und Berichterstatter der staatsrechtlichen Kommission vor anderen berufen, seine Person einzusetzen, indem er treu und fest dem Ministerium Römer zur Seite blieb. Dies schloß nicht aus, daß R. es war, welcher den Antrag auf eine genaue Untersuchung der Vorgänge bei der Sprengung des Rumpfparlaments am 18. Juni

1849 eingebracht hat. Das Ergebnis der Untersuchung aber war „keine dem Ministerium oder dem von ihm dem Militär beigegebenen Civilcommissär zur Last fallende Verschuldung“.

Bei den folgenden drei verfassungberatenden Landesversammlungen vom 1. bis 22. Dezember 1849, 15. März bis 3. Juli und 4. Oktober bis 6. November 1850 zählte R. zu der ungefähr 15 Mitglieder umfassenden Minderheit, den Freunden des am 28. Oktober 1849 abgetretenen Märzministeriums, welcher Minderheit auf der linken Seite 40 bis 50 Stimmen, auf der rechten einige wenige Ministerielle gegenüberstanden. Nachdem wie die beiden ersten, so auch die dritte jener zunächst zur Revision der Landesverfassung berufenen Versammlungen, und zwar diese wegen der Verweigerung der Geldmittel zum Zweck einer kriegerischen Aufstellung gegen Preußen in Kurhessen, aufgelöst worden war, mit dem Vorbehalt weiterer Verfügung zum Wohl des Landes auf Grund des § 89 der Verfassung, hatte die Landesversammlung in den von ihr noch gewählten ständischen Ausschuß auch R. berufen. Selbst diesen Ausschuß wollte die Regierung, das seit 2. Juli 1850 im Amte befindliche Ministerium Linden, nicht anerkennen. Seine Mitglieder wurden sogar wegen der von ihnen erhobenen Vorstellung gegen weitere verfassungswidrige Schritte der Regierung in eine Untersuchung gezogen, welche freilich durch gerichtlichen Beschluß vom 3. Mai 1851 wieder eingestellt werden mußte, unter Überweisung der Kosten auf die Staatskasse.

Reyscher aber, der sich durch die von ihm in diesen bewegten Jahren stets bewiesene unabhängige Denkart zuletzt den Haß von beiden Seiten, der Demokratie und der Reaktion, zugezogen hatte, erhielt zu seiner und zur allgemeinen Überraschung am 31. März 1851 seine

Versetzung auf eine Ratsstelle bei der Kreisregierung in Ulm unter ganz nichtigen Vorwänden – ein Verfahren, das in gleich absoluter, dabei recht ungeschickter Weise im Jahr 1845 gegen Robert Mohl im Jahr 1866 nochmals gegen Reinhold Pauli (A.D.B. XXII, 749, XXV, 271) eingeschlagen wurde und dem erst neuerdings durch Art. 19 des Beamtengesetzes vom 28. Juni 1876 für die Zukunft vorgebeugt worden ist. Es scheint, daß der persönliche Groll des Königs gegen R. dabei wohl mitgewirkt hat. Dessen Tätigkeit in der Fünfzehnerkommission war unvergessen.

Dazu kam folgender Vorfall: ein Jahr zuvor war in der „Deutschen Zeitung“ eine Korrespondenz gestanden, welche in Stuttgart unangenehm berührte. Durch den Cabinetschef ließ der König bei R. anfragen, ob er der Verfasser sei, wobei ausdrücklich an seine Wahrheitsliebe und an seinen Mut appelliert wurde. R., welcher der Verfasser nicht war, erwiderte, auf eine so gestellte, einen Zweifel in die Aufrichtigkeit seiner Gesinnung aussprechende Frage habe er den Mut und die Ehre, nicht zu antworten.

Auf die Eröffnung von seiner Versetzung erbat sich R., welchem wenigstens das Vertrauen seines Wahlkreises ungetrübt erhalten blieb, zunächst Urlaub, um seinen Sitz in der jetzt nach den früheren verfassungsmäßigen Bestimmungen wieder gewählten Abgeordnetenkammer einnehmen zu können. Als ihm aber der Urlaub verweigert wurde, nahm und erhielt er seine Entlassung, 5.–6. Mai 1851 (vgl. die Schrift: „Drei verfassungberathende Landesversammlungen und mein Austritt aus dem Staatsdienste“ 1851). Im Munde seiner Freunde ist er darum doch stets der „Professor“ R. geblieben.

Von Anträgen anderer Universitäten, welche ihm die Fortsetzung seiner Lehrtätigkeit er-

möglicht hätten, vermochte ihn keiner ganz zu befriedigen. Er wählte deshalb den Beruf eines Rechtsanwalts und siedelte von Tübingen zuerst nach Stuttgart, dann 1853 nach Cannstatt über. Als Rechtslehrer hatte R. Fühlung mit der Rechtspraxis gesucht und darum 1845 den Vorsitz im Handelsschiedsgericht zu Reutlingen gerne übernommen. Jetzt gab ihm die Tätigkeit als Anwalt nicht selten Anregung zu weiteren wissenschaftlichen Arbeiten, von denen nur genannt werden sollen: „Der Rechtsstreit zwischen den Verwandten des zu Paris gestorbenen Karl Friedrich von Mecklenburg, Erbfolgerecht, zunächst gerichtliche Zuständigkeit und den Wohnsitz des Erblassers betreffend“, als Handschrift gedruckt Stuttgart 1856, „Rechtliches Gutachten in Betreff der Holzgerechtigkeiten der vormaligen Klosterorte Königsbronn, Itzelberg u.s.w.“ 1857, „Die Rechte des Staats an den Domänen und Kammergütern nach dem deutschen Staatsrecht und den Landesgesetzen, insbesondere der sächsischen Lande“, Leipzig 1863, „Der Rechtsstreit über das Eigentum an den Domänen des Herzogtums Sachsen Meiningen“, Leipzig 1865. R. hatte als Advokat meist gutächtlichen Rat zu erteilen, die unmittelbare Vertretung einer Partei vor Gericht unternahm er nur selten. Die Redaktion der Zeitschrift für Deutsches Recht und die Bearbeitung von Aufsätzen für diese erforderte gleichfalls noch bis 1861 viel Zeit und Arbeit. Auch in der Abgeordnetenkammer blieb er tätig; diese ehrte ihn besonders durch die Wahl in den weiteren ständischen Ausschuß und in eine Reihe von Kommissionen, von welchen vier ihm den Vorsitz übertrugen. Gesundheitsrücksichten veranlaßten ihn, am 11. Juli 1855 das Mandat für den Oberamtsbezirk Mergentheim niederzulegen. Als jedoch das im Jahr 1857 zwischen der württembergischen Regierung und der Curie

zustande gekommene Konkordat mehr und mehr Beunruhigung in dem zu zwei Dritteln evangelischen Lande erregte und die Frage jetzt vor den Ständen zur Erörterung gebracht werden sollte, erinnerte die Wählerschaft der gerade erledigten Abgeordnetenstelle der Stadt Stuttgart im September 1858 sich Reyschers, welcher in einer auf seine früheren kirchenrechtlichen Studien zurückgreifenden Schrift: „Das österreichische und das württembergische Concordat nebst den separaten Zugeständnissen, verglichen und beleuchtet“, 1858, die Bedenken dargelegt hatte, die das getroffene Abkommen prinzipiell und in seinen einzelnen Bestimmungen, an einzelnen Stellen sogar wegen der fehlenden Übereinstimmung zwischen dem deutschen und dem lateinischen Texte bei ihm erregte. „Das kanonische Recht solle damit in einem Umfang eingeführt werden, wie es niemals bei uns bestanden.“ Am 16. März 1861 fiel in der Kammer der Abgeordneten die Entscheidung gegen die Vereinbarung mit der Curie. Der Vorstand des Cultdepartements Rümelin nahm die Entlassung. Seinen Nachfolger Golther unterstützte R. darauf bei den Bemühungen, die staatsrechtlichen Verhältnisse der katholischen Kirche auf gesetzlichem Wege zu regeln, in allen wesentlichen Punkten. Vor dem Schlusse der diesbezüglichen ständischen Verhandlungen wußte R. es durchzusetzen, daß eine nun auch die mehr autonome Stellung der evangelischen Kirche bezweckende Eingabe von nahezu 100 evangelischen Geistlichen der Regierung wenigstens zur Kenntnisnahme überwiesen wurde. Nach dem Schlusse des Landtages im Jahr 1862 fast einstimmig von der Stadt Stuttgart wieder gewählt, sah R. im Dezember 1863 abermals durch eine Krankheit sich genötigt, auf den Abgeordnetensitz zu verzichten.

Die Pflichten gegen das engere Vaterland hat

R., wie das bisher Mitgeteilte zeigt, redlich erfüllt. Ein großer Teil seiner Schriften, seine ganze Lehrtätigkeit, sie bezogen sich auf das Recht und die Geschichte Württembergs. Die Teilnahme an den Arbeiten von 7 Landtagen und nach diesen noch im Frühjahr 1869 an der ersten evangelischen Landessynode zeugt genügend für seine Anhänglichkeit an die schwäbische Heimat. Aber noch höher stand ihm doch die Ehre, Freiheit und Einheit Deutschlands. Schon sein im Auftrag der Tübinger Juristenfakultät abgegebenes Rechtsgutachten in der hannoverschen Verfassungsfrage hatte zu Ende der dreißiger Jahre seinen Namen in alle deutschen Lande hinausgetragen. Und wenn die tapfere Tat der Göttinger Sieben im Jahr 1837 zuerst wieder in Deutschland den Sinn für die allgemeinen vaterländischen Dinge geweckt hat, so klang bei R. diese Saite fortan harmonisch mit, wo sie angeschlagen wurde. So ist auch seine Auffassung des Deutschen Rechts zu verstehen. Der Zweck seiner Zeitschrift insbesondere war, „nicht bloß einen Vereinigungspunkt für Untersuchungen im Gebiet des einheimischen Deutschen Rechts abzugeben, sondern auch zur Förderung eines nationalen Rechtsstudiums und damit zur Gründung einer vaterländischen Rechtswissenschaft mitzuwirken“.

Auch die Germanistenversammlungen in den vierziger Jahren gewinnen, in solchem Lichte betrachtet, ein besonderes Ansehen, und R. ist es gewesen, der ihren Gedanken zuerst erfaßt hatte, auf dessen Betreiben wesentlich die erste im Jahr 1846 zu Frankfurt a. M. zustande gekommen war. Wo von da an eine der großen Fragen aufgetaucht ist, an denen der vaterländische Sinn wach erhalten wurde, aus welchen nach und nach die deutsche Einheit herausgewachsen ist: die schleswig-holsteinische Angelegenheit nach dem of-

**Verzeichnis**  
der  
**Schriften Reyscher's.**

1. Dissertatio praemio regio ornata de confessione limitata in causis criminalibus. Tubingae 1824.
2. Einiges über das Beweisverfahren vor den württembergischen Gerichten im ordentlichen bürgerlichen Prozesse, in Hofaders Jahrbüchern der Gesetzgebung und Rechtspflege im Königreich Württemberg. Stuttgart 1827. Band 2, S. 329—346.
3. Ueber die Bedürfnisse unserer Zeit in der Gesetzgebung, mit besonderer Rücksicht auf den Zustand der letzteren in Württemberg. Stuttgart und Tübingen bei Cotta 1828. — Ein Vorläufer von
4. Vollständige, historisch und kritisch bearbeitete Sammlung der württembergischen Gesetze. Stuttgart und Tübingen bei Cotta, nachher bei Fues in Tübingen 1828—1851. 19 Theile in 22 Bänden. Hievon bearbeitete Reyscher selbst die erste Abtheilung: Sammlung der Staatsgrundgesetze. 3 Bände. Stuttgart und Tübingen 1828—1830.
5. Grundriß der württembergischen Staats- und Rechtsgeschichte. Zum Gebrauche bei akademischen Vorlesungen. Tübingen, Buchhandlung zu Guttenberg 1831.
6. Grundriß zu Vorlesungen über das Naturrecht. Tübingen zu Guttenberg 1831.
7. Publizistische Versuche. Mit besonderer Rücksicht auf württembergisches Staatsrecht. Stuttgart bei Neßler 1832.
8. Beiträge zur Kunde des deutschen Rechts. Erster Beitrag: Ueber die Symbolik des germanischen Rechts. Tübingen bei L. F. Fues 1833.
9. Sammlung altwürttembergischer Statutar-Rechte. 1. Band. Tübingen bei L. F. Fues 1834.
10. Die grundherrlichen Rechte des württembergischen Adels. Zur Würdigung der Schrift: Die Souveränitätsrechte der Krone Württemberg in ihrem Verhältnisse zu den standesherrlichen Eigenthumsrechten des fürstlichen Gesamtthauses Hohenlohe von Zachariä (Heidelberg 1836), Tübingen bei Fues 1836.
11. Das gesammte württembergische Privatrecht. Erste Auflage, Tübingen bei Fues. Band I. und II. 1837 und 1843; zweite Auflage unter dem Titel: Gemeines und württembergisches Privatrecht 1845 und 1847. Band III. 1848.
12. Ueber die Einführung der württembergischen Gesetze in den neuen Landen und die hilfsweise Anwendbarkeit der dortigen besonderen Rechtsquellen. Tübingen 1838. (Akademisches Programm anlässlich des königlichen Geburtsfestes).
13. Consultation dans le procès entre la regie des domaines et le Sr. Grandgirard sur la question de validité de l'acensement d'un moulin de Montbeillard. Tubingue le 6 mars 1838.
14. Gutachten der Juristenfakultäten in Heidelberg, Jena und Tübingen, die hannoversche Verfassungsfrage betreffend, herausgegeben von Dahlmann. Jena 1839. Hieher gehört das Tübinger Erachten S. 131 bis 358.

15. Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft von Reyscher und Wilba. Erster Band. Leipzig bei Otto Wigand 1839. Vom neunten Bande an bis zum Schlusse mit dem zwanzigsten Band (1861) unter der Mitredaktion von Besefer und nachher Stobbe bei Fues in Tübingen.

16. Das Dasein und die Natur des deutschen Rechts, in der eben genannten Zeitschrift, Band 1, 1839, S. 11 ff. auf Grund einer akademischen Rede aus Anlaß des Geburtsfestes des Königs am 27. September 1838.
17. Hannoverische Verfassungsfragen — in der Zeitschrift Band 2, 1839, S. 1 S. 1.
18. Ueber den neuesten Angriff auf die gemeine Strafrechtslehre; Zeitschrift Band 3, 1840, S. 193.
19. Ueber die Auslegung des Bundesbeschlusses vom 5. September 1839 in der hannoverschen Verfassungsfrage; Zeitschrift Band 3, S. 320.
20. Der Schwabenspiegel, oder schwäbisches Land- und Lehenrecht, nach einer Handschrift vom Jahre 1287, von F. L. A. Freiherrn v. Raßberg, mit einer Vorrede von Reyscher. Tübingen bei Fues 1840.
21. Die Realgewerberechte im Hinblick auf einen Rechtsfall; Zeitschrift für deutsches Recht, Band 5, 1841, S. 53.
22. Die Ueberlieferung der Rechte durch Sprüchwörter; Zeitschrift, Band 5, S. 189.
23. Das Erbrecht der adeligen Töchter und deren Verzicht, Zeitschrift, Band 6, 1841, S. 257—334.
24. Das I. preussische und das I. württembergische Justizministerium über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege, nebst einigen Worten für gemischte Gerichte (Schöffengerichte); Zeitschrift, Band 6, S. 335.
25. Das Volksrecht der Alemannen, in Bauer's Schwaben, wie es war und ist, 1. Abth., Karlsruhe, Mastot, 1842, S. 381—404.
26. Für und wider das deutsche Recht; Zeitschrift, Band 7, 1842, S. 121.
27. Die neuesten Ausgaben des Schwabenspiegels; Zeitschrift, Band 7, S. 157.
28. Zur Lehre von der Erbfolge der vorehelichen Kinder in Lehen- und Stammgütern; Zeitschrift, Band 7, S. 341.
29. Rechtliches Gutachten der Juristenfakultät in Tübingen über sieben Fragen aus dem Lehenrechte, mit besonderer Beziehung auf die bäuerlichen Verhältnisse im Hohenloheschen. Bekannt gemacht durch Rechtskonsulent Tafel. Dehringen 1843.
30. Ueber das Vorzugsrecht vierter Klasse nach dem württembergischen Prioritätsgesetze — ein rechtliches Gutachten in Sarney's Monatschrift, Band 9, 1844, S. 218—234.
31. Die preussische allgemeine Gewerbeordnung und das damit verbundene Entschädigungsgesetz vom 17. Januar 1845, angezeigt in der Zeitschrift, Band 9, 1845, S. 323.
32. Die Einheit des gemeinen deutschen Rechts und dessen Verhältnis zu den fremden Rechten; Zeitschrift, Band 9, S. 337.
33. Das Recht der Steuerverwilligung in Württemberg. Inaugural-Dissertation von P. Georgii, praes. Reyscher, Tübingen 1845 bei Fues.
34. Begriff des gemeinen deutschen Rechts; Zeitschrift, Band 10, 1846, S. 153.
35. Rechtliche Wirkung des Rath's und der Empfehlung; Zeitschrift, Band 10, S. 148.

36. Bericht über die Germanistenversammlung zu Frankfurt a. M.; Zeitschrift, Band 10, S. 494, vergl. die Einladung das. S. 181.
37. Ueber die preussische Verfassung vom 3. Februar 1847; Zeitschrift, Band 11, 1847, S. 146.
38. Das alte gute Recht, im Deutschen Volksblatt aus Schwaben von Süsskind 1847, S. 97.
39. Die Entwürfe einer deutschen Verfassung und die Beschlässe einer vorbereitenden Versammlung, des Vorparlamentes, zu Frankfurt a. M.; Zeitschrift, Band 12, 1848, S. 168.
40. Die Aufgabe der deutschen Nationalversammlung. Drei Wahlreden, nebst einem offenen Sendschreiben an Herrn Staatsrath Fr. Admer. Tübingen bei Fues 1848.
41. Der Entwurf einer deutschen Wechselordnung, besprochen in der Zeitschrift, Band 12, S. 295.
42. Das Gesetz über die Einführung einer provisorischen Centralgewalt, ebendort S. 303.
43. Die deutsche Nationalversammlung in Stuttgart und die sog. Regentenschaft, das. S. 448.
44. Drei verfassungsberatende Landesversammlungen und mein Austritt aus dem Staatsdienste. Ein Beitrag zum Verfassungsrecht und zur parlamentarischen Praxis. Tübingen bei Fues 1851.
45. Rückblick auf die Jahre 1848 bis 1850; Zeitschrift, Band 13, 1852, S. 1.
46. Ueber den Verfassungsstreit in Kurhessen, das. S. 87.
47. Die Rechte des Staats an den Eisenbahnen, das. S. 243.
48. Ueber die Unfähigkeit der Geisteskranken zur Vornahme von Rechtsgeschäften, das. S. 303.
49. Ueber das Verhältnis der Aktionäre zu den Gläubigern der Aktiengesellschaft, das. S. 382.
50. Zur Frage über die Gültigkeit der das Religionsbekenntnis betreffenden Verträge, das. S. 414. (Ein Rechtsfall aus dem königlich württembergischen Hause.)
51. Ein peinliches Verfahren unter Anwendung der Carolina nach Gerichtsakten vom Jahre 1548, das. S. 431.
52. Ueber den Werth der Praxis als Rechtsquelle. Kieler Monatschrift, Dezember 1852.
53. Der Erlaß des Bischofs Arnolbi zu Trier, in Betreff der gemischten Ehen; Zeitschrift, Band 14, 1853, S. 68.
54. Nichtigkeit der Ehe wegen mangelnder Weizichung des parochus proprius. Archiv für praktische Rechtswissenschaft von Etwers, Schaffer, Hoffmann, Band II. Heft 1, Marburg und Leipzig 1854.
55. Die Quellen des deutschen Rechts, in Weiske's Rechtslexikon, 8. Band, Leipzig bei Otto Wigand, 1855, S. 844—865.
56. Die Erbverzihte der adeligen Töchter und die Versuche der Reichsritterschaft zur Regelung derselben; Zeitschrift, Band 15, 1855, S. 1.
57. Gemeindefachen und Rechte der Einzelnen; Zeitschrift, Band 16, 1856, S. 133.
58. Streitberechtigung der Gemeinden bei Ankungen der Gemeindegemeinschaften als solcher, das. S. 411.
59. Von den Holzmakungen der Gemeindegemeinschaften und den Rechten einzelner Klassen auf erhöhte Theilnahme, das. S. 428.

60. Der Rechtsstreit zwischen den Verwandten des zu Paris gestorbenen Karl Friedrich von Mecklenburg, Erbfolgerecht, zunächst gerichtliche Zuständigkeit und den Wohnsitz des Erblassers betreffend, als Handschrift gedruckt bei Meßler 1856.

61. Die Klagbarkeit der Nebenforderungen (Früchte, Zinsen, Kosten u. s. w.); Zeitschrift, Band 17, 1857, S. 1.

62. Rechtliches Gutachten in Betreff der Holzgerechtigkeiten der vormaligen Klosterorte Königstronn, Iphelberg u. s. w.; Cannstatt bei Boshaupt 1857.

63. Ueber die neuesten Vereinbarungen mit Rom. — Bemerkungen zu Warnkönigs Abhandlung über diesen Gegenstand; Zeitschrift, Bd. 17, S. 398.

64. Das österreichische und das württembergische Konfordat nebst den separaten Zugeständnissen, verglichen und beleuchtet. Tübingen 1858, erste und zweite Auflage.

65. Zur Lehre von der rechtlichen Natur der Kirchenlasten; Zeitschrift, Band 18, 1858, S. 74.

66. Ueber die rechtliche Natur der Reallasten; das. S. 170.

67. Ueber die Reform des Grundkredits; Bemerkungen zu dem portugiesischen Entwurf; Zeitschrift, Band 19, 1859, S. 268.

68. Das Telegraphenrecht, insbesondere die Haftpflicht aus unrichtiger oder verspäteter Telegraphirung; das. S. 275.

69. Urtheil des Landgerichts zu Köln, die Haftpflicht bei telegraphischen Briefen betreffend; das. S. 456.

70. Familiengesetz im Geschlecht der Freiherren von Ventrum-Grtingen. Karlsruhe 1860.

71. Ueberreste alten Gerichtsverfahrens in Holstein und Lübeck; Zeitschrift, Band 20, 1861, S. 97.

72. Württemberg. Geschichte und Uebersicht seiner Verfassung und Gesetzgebung. Leipzig bei Otto Wigand. 1861.

73. Der Bundesfeldherr; Zeitschrift, Band 20, S. 101.

74. Der deutsche Juristentag in Berlin, das. S. 303.

75. Die Bundeskriegsverfassung. Coburg 1861. Dritte Aufl. 1862.

76. Die Rechte des Staats an den Domänen und Kammergütern nach dem deutschen Staatsrecht und den Landesgesetzen, insbesondere der sächsischen Lande. Leipzig bei Hirzel 1863.

77. Der Rechtsstreit über das Eigenthum an den Domänen des Herzogthums Sachsen-Meiningen. Gegen Jöpsf, Jahariä und eine anonyme Regierungsschrift. Leipzig bei Hirzel 1865.

78. Die wahren Ursachen des deutschen Kriegs. Was werden wir thun? Zuerst in der schwäbischen Volkszeitung vom 20.—26. Juli 1866, sodann in mehreren besonderen Ausgaben. Verlag von Kröner in Stuttgart 1866.

79. Die staatsrechtlichen Folgen des deutschen Kriegs. Wo stehen wir nun? Stuttgart bei Kröner 1866.

80. Die Ursachen des deutschen Kriegs und seine Folgen. Stuttgart bei Kröner 1867.

Daneben noch viele literarische Berichte und Kritiken, Zeitungsartikel und biographische Arbeiten, über die Juristen Griesinger, Eichhorn, Wilda, Gaupp, — über Wurm in Hamburg, — über Cotta und Elben, — über Familienangehörige.

fenen Brief des Königs Christian VIII. von Dänemark vom 8. Juli 1846, die Berufung des vereinigten Landtages in Preußen durch die Verfassung vom 3. Februar 1847, das Vorparlament in Frankfurt a. M. vom 31. März bis 3. April 1848, die Wahlen für die deutsche Nationalversammlung im Frühjahr 1848, später der Verfassungsstreit in Kurhessen, da war stets R. mit auf dem Plan und bereit, über die rechtliche und nationale Bedeutung dieser Fragen Licht und Klarheit unter den weniger Eingeweihten zu verbreiten.

Als nach der Übernahme der Regentschaft in Preußen durch den nachmaligen Kaiser Wilhelm I. am 9. Oktober 1858 und nach dem durch den Frieden von Villafranca am 11. Juli 1859 vorschnell beendigten Krieg zwischen Österreich und Frankreich die Hoffnungen auf eine nationale Entwicklung in Deutschland neu sich belebten, war es von den Württembergern wieder zuerst R., der 1859 mit Heinrich von Gagern, Gervinus, Häusser und anderen bei dem Comité für ein Nationaldenkmal des Reichsfreiherrn Karl vom Stein sich beteiligte und neben Rudolf von Bennigsen, Schulze-Delitzsch, Karl Brater in den Ausschuß des neu gegründeten Nationalvereins eintrat. Zum Steindenkmal hat auch König Wilhelm von Württemberg einen Beitrag von 1000 Gulden gespendet. Der Nationalverein aber bildete hier lange Zeit noch bei der Regierung und bei der Bevölkerung einen Gegenstand des Mißtrauens, Beamten gegenüber selbst der Verfolgung. Erst 1861 gewann der Verein mehr Anhänger in Württemberg.

Nun konnte Reyscher, wie seine Gesundheitsverhältnisse es wünschenswert machten, wenigstens von dem Wirken im Ausschusse eher sich zurückziehen, in dessen Auftrag er u.a. noch im Jahr 1861 eine Schrift über die Bundeskriegsverfassung veröffentlicht hatte.

Im Jahr 1866 jedoch ließ es den alten Publizisten nicht ruhen; er mußte in einer Reihe von Artikeln, welche zuerst in der Schwäbischen Volkszeitung, später erweitert und wiederholt aufgelegt in einer eigenen Broschüre erschienen sind, über „Die Ursachen des Deutschen Kriegs und dessen staatsrechtliche Folgen“ auch seine Ansichten im Gegensatz zu denen der Mehrzahl seiner leidenschaftlich erregten Stammesgenossen offen kundgeben. In dem Zollparlament fand R. so wenig einen Platz, als irgend ein anderes Mitglied der deutschen Partei in Württemberg. Doch war ihm beschieden, Größeres mitzerleben, das einige und geeinte Deutschland, Kaiser und Reich wieder erstehen zu sehen und in den ersten deutschen Reichstag als Vertreter seines Heimatbezirks mit einziehen zu dürfen.

Gesprochen hat er dort nur dreimal. Mit großer Aufmerksamkeit folgte er den für die Neugestaltung des Reichs so wichtigen Verhandlungen der ersten Session bis zu deren Ende, wo er freudig bewegt in Berlin am 16. Juni 1871 dem Triumphzug der aus dem Kriege mit Frankreich heimkehrenden Truppen als Zeuge anwohnte. Glücklicherweise, in seinen alten Tagen erfüllt zu sehen, wofür er als Jüngling geschwärmt, als Mann gestritten hatte, trat er, durch die Wiederkehr der älteren Leiden ernstlicher gemahnt, am 12. Mai 1872 von dem parlamentarischen Kampfplatz endgültig ab.

Kurze Zeit nachher gab er auch den Beruf als Rechtsanwalt auf. Eine seiner letzten Handlungen in dieser Eigenschaft war die Abfassung des Testaments der Königin-Mutter Pauline, welche ihn, den noch König Wilhelm als einen unabhängigen Mann bezeichnet und zu welchem die hohe Frau das meiste Vertrauen habe, zu sich rufen ließ, um ihre letzte Willensmeinung ihm kund zu tun. Auch hierin lag eine versöhnende, alle Teile ehrende Ausgleichung

18. Januar 1871  
Kaiserproklama-  
tion im Spiegelsaal  
zu Versailles.



für frühere bittere Erfahrungen.

Das Verzeichnis der wissenschaftlichen und politischen Schriften Reyschers umfaßt, ohne Einrechnung der kleineren Rezensionen und biographischen Arbeiten, 80 Nummern. In seiner letzten Musezeit bearbeitete er noch für die Allgemeine Deutsche Biographie die Artikel über Johann Friedrich von Cotta (IV S. 526) und Christian Gottfried Elben (VI S. 1) Außerdem entstand in diesen Jahren als Erweiterung des von ihm 1869 für die Familie verfaßten und gedruckten Familienbuchs das umfangreiche Manuskript der „Erinnerungen aus alter und neuer Zeit von A. L. Reyscher“, das bis zum Jahr 1878 fortgeführt ist und die Hauptgrundlage für das von dem Verfasser gegenwärtigen Artikels im Jahr 1884 herausgegebene, in der akademischen Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr zu Freiburg i. Br. und Tübingen erschienene Buch gleichen Titels bildet.

Am 6. Oktober 1874 beging R. die Feier seines Doktorjubiläums; es war gewissermaßen sein Abschied vom öffentlichen Leben. Fortan gehörte er fast ausschließlich seinen Kindern an, von welchen zwei die Wohnung mit ihm

teilten, zwei Töchter am gleichen Orte den eigenen Herd gegründet hatten.

Reyscher hat in seinem Leben manche Krankheit durchgemacht, ist oft längere Zeit leidend gewesen; – schon 1841 feierten die Studierenden seine Genesung mit einem Fackelzug. Er erhielt sich aber durch eine einfache Lebensweise, durch viele körperliche Bewegung und, wenn es ernster zu werden drohte, durch Wasserkuren. Den Pindarschen Spruch, daß Wasser das Beste sei, findet man öfter in seinen Aufzeichnungen. Bald zur Wiederherstellung der angegriffenen Gesundheit, bald zur Erholung und Stärkung, bald auch nur zum Studium von fremder Art und Sitte, dann wieder zum Naturgenuß wurde gar manche Reise ausgeführt, und den Zug aufs Land hinaus zum Begehen von Feldern und Wäldern, zum Verkehr mit dem Volke hat er von seiner Kindheit an behalten. Sein Äußeres blieb lange unverändert das eines kräftigen frischen Mannes; daß er in den Jahren schon weiter vorge-rückt sei, ließ dasselbe nicht ahnen. Erst seitdem ihn vom September 1877 an Schwindelanfälle immer häufiger heimsuchten, machte sich

„Nach Abschluß der Friedenspräliminarien und Genehmigung der Bundesverträge durch den norddeutschen Reichstag und die Kammern der süddeutschen Staaten wurden die Wahlen zum ersten deutschen Reichstag auf den 3. März 1871 ausgeschrieben. In Württemberg fielen dieselben mit einer Ausnahme (Probst) auf Nationalgesinnte. Auch meine Wahl in dem Kreise Cannstatt-Ludwigsburg-Marbach-Waiblingen wurde jetzt nicht mehr bekämpft; von 10 195 abgegebenen Stimmen entgingen mir nur 45. Auf der Wahlreise begrüßte mich in Marktgröningen ein heiteres Gedicht, in welchem es unter anderem hieß:

Wir saßen einst zu Reyschers Füßen  
Und hörten deutsches Bundesrecht;  
Recht war der Doktor, der es lehrte,  
Das Recht des Bundes aber schlecht  
Der Bund, gottlob! er ist verschwunden,  
Erstanden ist ein neues Reich,  
In diesem ziehen Ost und Westen  
Und Nord und Süden alle gleich.  
Und war im alten deutschen Bunde  
Das Recht beim besten Doktor schlecht,  
Wird sicher recht im neuen Reiche  
Wie unser Doktor auch das Recht! —

„Am 7. März 1871 wurde die Friedensfeier, wie im übrigen Lande, so auch in Cannstatt begangen. —

„Der erste deutsche Reichstag wurde am 21. März 1871 nach gehaltenem Gottesdienste durch den Kaiser im weißen Saale des königl. Schlosses zu Berlin eröffnet. Wir haben erreicht, was seit der Zeit unserer Väter für Deutschland erstrebt wurde: die Einheit und deren organische Gestaltung, die Sicherung unserer Grenzen, die Unabhängigkeit unserer nationalen Rechtsentwicklung. Das Bewußtsein seiner Einheit war in dem deutschen Volke, wenn auch verhüllt, doch stets lebendig, es hat seine Hülle gesprengt in der Begeisterung, mit welcher die gesamte Nation sich zur Vertheidigung des bedrohten Vaterlandes erhob und in unvertilgbarer Schrift auf den Schlachtfeldern Frankreichs ihren Willen verzeichnete: ein einiges Volk zu sein und zu bleiben. — Die Achtung, welche Deutschland für seine eigene Selbständigkeit in Anspruch

das Greisenalter in seinem Aussehen kenntlich. Doch erhielt sich seine aufrechte Haltung, sein Gedächtnis, die Klarheit des Geistes bis zu seinem Tode, der um die Mittagsstunde des 1. April 1880 fast plötzlich an ihn herantrat. Ein interessantes reiches Leben hat damit sein Ende erreicht, auf welches aber auch der Goethesche Wahlspruch paßt, den er selbst an die Spitze seiner Erinnerungen gestellt hat: „Nur der verdient die Freiheit und das Leben, der täglich sie erobern muß.“

Reyscher war eine edel angelegte Natur mit einem Zug zum Idealen, wenn schon die menschliche Unvollkommenheit auch bei ihm sich fühlbar machte. Ein Grundzug seines Wesens war die volle Hingabe ans Vaterland. Wahrheit und Recht gingen ihm über alles und bedingten seine Unabhängigkeit und Selbständigkeit auch gegenüber von politischen Rücksichten und Parteitaktik. „Ich liebte zu wenig den Schein und zu sehr die eigene Freiheit, um mich absonderlichen Parteizwecken und Clubbeschlüssen ein für allemal unterzuordnen.“ Fest in den eigenen Grundsätzen und bereit, dafür einzustehen, blieb er duldsam gegen Andersdenkende; Gelehrten dünkelt war ihm fremd. Den Freunden bewahrte er Treue, seine Liebe gehörte der Familie. Wohl bewußt der Vergänglichkeit alles Irdischen, vertraute er gläubig auf die Fügungen der göttlichen Vorsehung. Wir schließen mit den letzten Worten seiner „Lebenserinnerungen“: „Noch halte ich mich aufrecht und folge mit Teilnahme der weiteren Entwicklung unserer vaterländischen Angelegenheiten. Aber ich weiß auch, daß es ein Ende mit mir nehmen wird, daß das Leben ein Ziel hat und ich davon muß. Einstweilen preise ich meinen Schöpfer, der mir bisher Kräfte gegeben hat, und danke ihm besonders dafür: „Daß ich in Glück und Unglücksschein — Stets konnte guten Muthes sein!“

Originalseite (–285–) aus den „Lebenserinnerungen“